

LAG FW NRW • Lenaustraße 41 • 40470 Düsseldorf

Der Präsident des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herr André Kuper
per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/846**

Alle Abg

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Vorsitzende

c/o Diakonisches Werk
Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf

Telefon: 0211 6398-410
Telefax: 0211 6398-317

www.freiewohlfahrtspflege-nrw.de

| | | | |
|--------------------------------|---------------------------------|--|------------|
| Ihre Zeichen/Ihr Schreiben vom | Unsere Zeichen/Auskunft erteilt | Mailadresse | Düsseldorf |
| | J. Rautenberg | -410 lagfw@diakonie-rwl.de | 01.10.2018 |

„Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)“ Drucksache 17/3300

außerdem

„Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze (Haushaltsbegleitgesetz 2019)“ Drucksache 17/3303

sowie

„Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 (Nachtragshaushaltsgesetz 2018)“ Drucksache 17/3400

Anhörung im Haushalts- und Finanzausschuss am 04.10.2018

Sehr geehrter Herr Kuper,


beigefügt erhalten Sie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW, die insbesondere zum Haushaltsgesetz 2019 abgegeben wird.

Für eine Berücksichtigung unserer schriftlich dargelegten Überlegungen und Vorschläge im weiteren Verfahren wären wir dankbar.

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände
der Freien Wohlfahrtspflege NRW



Christian Heine-Göttelmann
Vorsitzender

Gemeinsam für ein soziales Nordrhein-Westfalen



Stellungnahme der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW

Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 (Haushaltsgesetz 2019)

Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/3300

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses am 04.10.2018

I. ALLGEMEINE ANMERKUNGEN

Die nachfolgenden Anmerkungen der Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege NRW (im Folgenden: LAG FW) beziehen sich auf das im Betreff genannte Haushaltsgesetz 2019 und insbesondere die Einzelpläne verschiedener Ministerien.

Auf das Haushaltsbegleitgesetz 2019 sowie das Nachtragshaushaltsgesetz 2018 wird in dieser Stellungnahme nicht eingegangen.

II. ANMERKUNGEN ZU DEN EINZELPLÄNEN

Zu Einzelplänen der Geschäftsbereiche der Ministerien wird wie folgt Stellung genommen:

Einzelplan 04 – Ministerium der Justiz

Kapitel 04 210 – Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und 04 410 – Justizvollzugseinrichtungen

Unter diesen Kapiteln firmieren auch die Titel der Förderbereiche der freien Straffälligenhilfe. Alle hier eingestellten Zuschüsse und Zuwendungen werden überrollt und stehen in der gleichen Höhe wie 2018 zur Verfügung.

Einzelplan 05 – Ministerium für Schule und Bildung

Kapitel 05 300 – Schule gemeinsam

Titelgruppe 72 – Offene Ganztagschule im Primarbereich

Nach den Erläuterungen zu dieser Titelgruppe erfolgt neben der jährlichen Erhöhung um 3 % als Zuweisung/Zuschuss für die Qualifizierung des Personals für außerunterrichtliche Angebote eine einmalige Erhöhung beim Fördersatz für Schülerinnen und Schüler ohne sonderpädagogischen Förderbedarf um 11 Prozentpunkte.

Diese einmalige Anhebung der Zuschüsse ist sehr begrüßenswert und dringend notwendig, um die Personalkostensteigerungen/Tarifsteigerungen der vergangenen Jahre abzufedern.

Dennoch ist die Finanzierung der Angebote des Offenen Ganztags für die freien Träger weiterhin nicht auskömmlich sichergestellt.

Einzelplan 06 – Ministerium für Kultur und Wissenschaft

Beilage 3 zu Einzelplan 06 – Weiterbildungsförderung

Die LAG FW begrüßt ausdrücklich die Absicht der Landesregierung, die Mittel für die gemeinwohlorientierte Weiterbildung dauerhaft zu dynamisieren. Die Weiterbildung wird dadurch zum ersten Mal seit Jahrzehnten in die Lage versetzt, einen Teil der jährlich steigenden Kosten über Zuschüsse des Landes NRW finanzieren zu können.

Gleichzeitig hat die Landesregierung den Fahrplan für die notwendige Modernisierung des Weiterbildungsgesetzes bekannt gemacht und eine breite Beteiligung der Weiterbildung zugesagt. Das Gesetz soll die Weiterbildungseinrichtungen in die Lage versetzen, auf die gestiegenen, aktuellen und zukünftigen Anforderungen angemessen reagieren zu können. Als Beispiele werden unter anderem die Themen „aufsuchende Bildung“ und „Digitalisierung“ genannt. Die Weiterbildung begrüßt auch diesen Weg und wird sich in diesen Prozess intensiv und zielorientiert einbringen.

Allerdings muss in diesem Zusammenhang auch daran erinnert werden, dass die jahrelang nicht gestiegenen Zuschüsse zu einer strukturellen Unterfinanzierung der Weiterbildung geführt haben, die mit der Dynamisierung nicht aufgefangen werden kann. Hier erwartet die LAG FW von der Landesregierung ein weiteres klares finanzielles Signal und eine deutliche Erhöhung der Zuschüsse als Sockel der Dynamisierung. Diese Erhöhung darf allerdings nicht dazu führen, dass die Einrichtungen gezwungen sind, zusätzliche Angebote zum Nachweis des Zuschusses organisieren zu müssen. Die Fördersatzte für hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende sowie für die Durchführung von Unterrichtsstunden und Teilnahmetage stagnieren seit rd. 18 Jahren und sind analog zu den gestiegenen Kosten für festes Personal (Tarifsteigerungen seit 2000 um rd. 30 %) sowie nebenamtliche Dozenten/innen und Tagungshäuser anzupassen.

In den Haushalt wurden erfreulicherweise Mittel für die vier geförderten Landesorganisationen zur Unterstützung ihrer Mitglieder bei der Entwicklung digitaler Formate und Angebote eingestellt. Nicht nachvollziehbar ist, warum die anderen rd. zehn Landesorganisationen keine Unterstützung für ihre Mitglieder erhalten. An dieser Stelle wird Handlungs- und Nachbesserungsbedarf gesehen, damit die gesamte Landschaft der gemeinwohlorientierten Weiterbildungseinrichtungen die dringend erforderliche finanzielle und beratende Unterstützung für die Entwicklung digitaler Formate erhält.

Einzelplan 07 – Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Kapitel 07 030 – Familiendienste und Familienhilfen

Titelgruppe 61: Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen

Kapitel 684 61 291: Zuschüsse an freie Träger

Diese Zuschüsse werden im Vergleich zum Vorjahr um 2.872.500 EUR angehoben. Die Erhöhung erfolgt ausschließlich zur Deckung der gesetzlich finanzierten Personal- und Sachkosten und der Kostenerstattung.

Titelgruppe 64 – Förderung von zertifizierten Einrichtungen der Familienbildung nach den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes i. Verb. mit

Titelgruppe 70 – Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik

Der Entwurf des Landeshaushaltes für 2019 sieht für den Bereich der Familienbildung im Wesentlichen eine Überrollung der Förderansätze vor. Mit der erfolgten Ausschreibung einer Evaluation durch das Fachministerium handelt die Regierung zwar im Sinne des selbstgesteckten Auftrags im Koalitionsvertrag von 2017 zur besseren Finanzierung von Familien-

bildung (und Familienberatung), realisiert aber – abgesehen von der längst überfälligen Abschaffung der letzten 5% des Konsolidierungsbeitrages – auch in 2019 keine substantiellen Verbesserungen der Rahmenbedingungen für dieses Arbeitsfeld. Vielmehr werden bestehende Kürzungen der Ergänzungsförderung erneut ins folgende Haushaltsjahr verlängert.

Die Familienbildung begrüßt allerdings ausdrücklich, dass die Landesregierung ab 2019 – und vermutlich fortlaufend – die Förderung nach dem WBG dynamisieren will, um endlich für die Zukunft schleichenden Abwertungen der Fördersummen und -pauschalen entgegenzutreten.

Diese inzwischen bis zu 20 Jahre andauernden realen Kürzungen machen jedoch für die Zukunftsfähigkeit und Strukturstabilität von Familienbildung einen deutlichen Aufwuchs der gesetzlichen und ergänzenden Förderbeträge erforderlich, die dann als Basis der Verstetigung durch Dynamisierung dienen können.

Der Dynamisierungsbetrag, der im Haushaltsentwurf als WBG begleitender Zuschlag ausgewiesen ist, muss dann bei nächster Gelegenheit zum Bestandteil des Gesetzes weiterentwickelt werden. Dabei müssten die Pauschalen für die Personalförderung sowie die Förderung der Unterrichtsstunden in gleichem Umfang angehoben werden, um echte strukturelle Verbesserungen zu bewirken.

Die WBG ergänzende Förderung der Familienbildung durch das MKFFI sollte aus der gleichen Logik heraus ebenfalls dynamisiert werden. Allerdings sind die aktuellen Sockelbeiträge auch hier noch auf einem Stand, der eine deutlich bestehende Unterfinanzierung durch schleichende und noch nicht beseitigte Kürzungen der Vorjahre ausweist (Titelgruppe 70 Punkt 6a – Zuwendungen zur Sicherung des Zugangs zu Bildungsveranstaltungen für sozial benachteiligte Familien sowie für Kinder). Die Folge war und sind Planungsunsicherheiten bei den Einrichtungen und eine nicht immer angemessene Bewilligungspraxis zulasten der Teilnehmenden.

Diese Anpassungen der Förderbeträge und -pauschalen sowie die Aufnahme in die Dynamisierung halten wir daher auch unabhängig von zukünftigen Ergebnissen der Evaluierung des Fachgebietes bereits ab dem Landeshaushalt 2019 für eine zwingend notwendige „strukturelle Instandsetzungsmaßnahme“ für die Familienbildung.

Titelgruppe 68 – Zuweisungen und Zuschüsse an anerkannte Stellen nach dem Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung

Gemäß Haushaltsplan werden die Zuschüsse an freie Träger zu Lasten der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 171.300 € erhöht. Damit wird jedoch nur der bisherige fehlerhafte Ausweis korrigiert. Es erfolgt keine reale Erhöhung!

Somit wird sowohl der Ansatz für die Zuschüsse für anerkannte Verbraucherinsolvenzberatungsstellen (5.871.200 €), als auch der Ansatz für die Fachberatung bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege (476.600 €) im Vergleich zum Vorjahr überrollt. Nach den jeweiligen Erhöhungen in 2018 wurde für beide Positionen auch mit keiner Veränderung gerechnet.

Allerdings besteht nach wie vor die Forderung, eine bedarfsadäquate Erweiterung des Angebotes zu vollziehen. In diesem Zuge sollten zunächst die bereits anerkannten Stellen, die bisher keine finanzielle Förderung erhalten und der Bedarfslage entsprechen, Berücksichtigung finden.

Kapitel 07 040 – Kinder- und Jugendhilfe

Titel 633 23 – Übergangsförderung KiBiz

Die LAG FW begrüßt den Referatsentwurf eines Gesetzes für einen qualitativ sicheren Übergang zu einem reformierten Kinderbildungsgesetz. Die hierin enthaltenen Mittel sichern frühzeitig einen nahtlosen Anschluss an das zum Kindergartenjahr 2018/2019 auslaufende Gesetz zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in NRW und für ein weiteres Jahr des Übergangs eine dauerhaft auskömmliche Finanzierungsstruktur. Eine detaillierte Stellungnahme zum Referatsentwurf wurde durch die LAG FW mit Datum 27.08.2018 abgegeben.

Titel 684 10 – Zuschüsse für Fachberaterinnen und Fachberater in Tageseinrichtungen für Kinder

Die LAG FW stellt fest, dass die Mittel für die pädagogische Fachberatung von Kindertageseinrichtungen nicht angehoben wurden. Obwohl auf die besondere Bedeutung dieses Bereiches für die Weiterentwicklung der Qualität in den Tageseinrichtungen für Kinder in verschiedenen Stellungnahmen immer wieder hingewiesen wurde, fördert das Land NRW diese Arbeit nach wie vor auf der Grundlage einer Förderrichtlinie vom 28.04.1983. Diese Förderung liegt seit vielen Jahren unverändert bei 600.000 €.

Durch die Fachberatung wird die pädagogisch inhaltliche Arbeit in den Tageseinrichtungen fachlich unterstützt und begleitet. Somit dient sie in Kooperation mit den Landesjugendämtern und (kommunalen) Jugendämtern der stetigen Qualitätssicherung und -weiterentwicklung. Besonders mit Blick auf die vielfältigen Neuerungen und gesetzlichen Anforderungen an das Aufgabenfeld der Kindertageseinrichtungen bedarf es hier einer verlässlichen Unterstützung der Träger und Einrichtungen vor Ort.

Um das Niveau der Beratung und Begleitung von Tageseinrichtungen aufrecht zu erhalten bzw. wieder zu verbessern, ist es aus Sicht der LAG FW unerlässlich, die Förderung deutlich anzuhähen, um auch auf diesem Wege einen wesentlichen Beitrag zur gewünschten Qualitätsentwicklung zu ermöglichen.

Titelgruppe 61 – Kinder- und Jugendförderplan

Kapitel 633 61: Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe und

Kapitel 893 61: Zuschüsse an Träger der freien Jugendhilfe zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit

Der Kinder- und Jugendplan wurde für den Zeitraum 2018 bis 2022 verabschiedet. Die genannten Maßnahmen aus den Bereichen Jugendsozialarbeit, Jugendarbeit und Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz sind Bestandteil diese Planungen und werden von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt.

Titelgruppe 68: Koordinierung der Maßnahmen für Kinder aus Flüchtlingsfamilien und für jugendliche Flüchtlinge

Kapitel: 684 68: Zuschüsse an Sonstige

Die Mittel dienen der Verbesserung des Zugangs von Flüchtlingskindern und -jugendlichen zu den Regelangeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Förderung gezielter Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung von jungen Flüchtlingen sowie der Weiterentwicklung der Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zur Integration der Zielgruppe minderjähriger Flüchtlinge. Sie dienen weiter der Förderung der beruflichen Qualifizierung durch bestehende und neu zu entwickelnde Angebote der Jugendsozialarbeit.

Die Mittel dienen zudem der Prävention sexualisierter Gewalt und Stärkung der Wertevermittlung in der Jugendhilfe sowie der Stärkung von "Ehrenamtlichen Vormundschaften" für die Zielgruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Die LAG FW unterstützt die Umsetzung dieser Projekte aktiv und befürwortet sie uneingeschränkt.

Titel 684 50: Qualifizierungsmaßnahmen für den Bereich der außerschulischen Betreuung in der OGS

Durch landesgeförderte Maßnahmen der Qualifizierung sollen für die Kräfte der freien Träger der Jugendhilfe im System der OGS notwendige Entwicklungsanreize gesetzt werden. In den letzten

Jahren haben sich auch im außerunterrichtlichen Bereich veränderte und teilweise neue Qualifikationsanforderungen ergeben.

Die Freie Wohlfahrtspflege begrüßt die Qualifizierung der Mitarbeitenden freier Träger im System der OGS. Die außerunterrichtliche pädagogische Arbeit muss sich ständig am Bedarf der Kinder ausrichten. Qualifizierungsangebote sind kontinuierlich vorzuhalten und bestätigen Fachkräften und Eltern die Wertschätzung und Akzeptanz der pädagogischen Tätigkeit. Außerdem tragen Qualifizierungsangebote zur Qualitätsentwicklung des Angebotes Offener Ganztage und zur Bindung der Fachkräfte an das Handlungsfeld und somit zur Kontinuität des Personals bei. Der Aufbau von Qualitätszirkeln kann ein erster Schritt in Richtung flächendeckender Qualitätsstandards sein, welche die Freie Wohlfahrtspflege als dringend notwendig erachtet.

Titelgruppe 70 – Maßnahmen zur Unterstützung des Aufbaus kommunaler Präventionsketten

Hier sind für 2019 15.034.700 € vorgesehen. Die Verpflichtungsermächtigungen für 2019 und 2020 belaufen sich insgesamt auf 31.204.700 €. Ziel der Landesregierung ist es, ausgehend von den gegenwärtigen 40 Modellkommunen in allen Städten und Kreisen kommunale Präventionsketten aufzubauen. Entsprechend wird eine umfangreiche Anhebung der Mittel für den landesweiten Aufbau und zur Finanzierung von konkreten Maßnahmen zur Schließung von Lücken in den kommunalen Präventionsketten vorgenommen. Die LAG FW begrüßt dieses Vorhaben ausdrücklich und wird die Umsetzung weiterhin aktiv unterstützen.

Unter dem **Titel 547 10** in Kapitel 07 040 finden sich außerdem Haushaltsmittel, die für die kommunalen Präventionsketten eingesetzt werden können. Unter Punkt 5 der Erläuterungen wird ausgeführt: "Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben im Bereich der kommunalen Präventionsketten" in Höhe von 75.000 €.

Kapitel 07 090

Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge

Wie im Dialog zum Eckpunktepapier „Ausnahme und Unterbringung von Flüchtlingen in den Regelleinrichtungen des Landes“ vereinbart, bittet die LAG FW im Hinblick auf den Titel **684 41** „Soziale Beratung von Flüchtlingen“ in Verbindung mit **Titel 685 40** „Zuschüsse für Rückkehrprojekte einschließlich vorbereitender Maßnahmen“, hier Rückkehrberatung, um eine Fortführung des Dialogs, um auch zukünftig eine bedarfsorientierte Ausrichtung und Ausstattung sicherstellen zu können.

Die Unterteilung in die Arbeitsfelder Asylverfahrensberatung, Dezentrale Beschwerdestellen, Ausreise- Perspektivenberatung (Rückkehrberatung), Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, Psychosoziale Zentren und die in Kreisen und Städten dezentral ausgerichteten regionalen Flüchtlingsberatungsstellen hat sich bewährt. Die aus Landesmitteln geförderte Flüchtlingsarbeit ist eng vernetzt mit einer Vielzahl von Ehrenamtlichen. Angestrebt wird eine mehrjährige Ausrichtung. Gebeten wird um ein Aufgreifen der Vorschläge der Freien Wohlfahrtspflege aus Juli 2018 „zur bedarfsorientierten Weiterentwicklung des Förderprogramms Soziale Beratung von Flüchtlingen in 2019“.

Begrüßt wird, dass die Zusage aus dem Jahr 2017, die Förderung auch zukünftig „ohne Substanzverlust“ fortzuführen, im Haushaltsentwurf 2019 abgebildet ist. Erfreulich ist die neue Verknüpfung der Förderung mit einer Verpflichtungserklärung für das Jahr 2020 und das ausdrückliche Bekenntnis zum Erhalt der Unabhängigkeit der Asylverfahrensberatung. Im Hinblick auf die bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Förderprogramms sind weitere Anpassungen etwa bezogen auf die nicht hinreichend geförderten Overheadkosten der Träger oder die Förderung der Sprachmittlung oder von neuen Arbeitsansätzen in Folge des NRW Asylstufenplans erforderlich. Erste Anforderungen zu den Folgen des Asylstufenplans für die Förderung hat die Freie Wohlfahrtspflege in ihrem Schreiben vom 17.07.2018 dargelegt.

Seite 5 von 10

Zustimmung findet die unveränderte Förderung des NRW Flüchtlingsrates, der für viele Beratungsstellen und ehrenamtliche Gruppen ein wichtiger Partner ist (**Titel 684 40**).

Mit Sorge stellt die FW fest, dass in Folge des NRW Asylstufenplanes eine Vielzahl von Haushaltstiteln auf Ausreise und Abschiebung umgesteuert bzw. ausgeweitet wird (etwa **Titel 633 10** – Zentrale Ausländerbehörden, **Titel 536 00** oder **Titel 547 10**). Die FW hält es nicht für opportun, dass einzelne Landesunterkünfte immer mehr Geflüchtete aufnehmen sollen und neue einzelne Landesunterkünfte für 1.000 und mehr Geflüchtete in Planung sind. In Anbetracht von mehr als 250.000 Geflüchteten mit einer Aufenthaltserlaubnis gem. den Bestimmungen des Flüchtlingssschutzes bzw. aufgrund von humanitären Aspekten und nur gut 50.000 Geduldete ist stattdessen der Aufbau eines „integrierten Bleibemanagements“ geboten, in dem Mittel für zusätzliche Maßnahmen im Titel „Landesmaßnahmen für Asylbewerber und Bürgerkriegsflüchtlinge“ etwa zur Förderung von jungen Geflüchteten zwischen 18 und 25 Jahren oder für die Verankerung einer Übergangsförderung zur Lebensunterhaltssicherung von Personen mit einer Ausbildungsduldung oder für die Verbesserung der Zugänge in ein humanitäres Bleiberecht in den Haushalt eingestellt werden. Eine engere Verzahnung zum Kapitel 070 80 – gesellschaftliche Teilhabe und Integration Zugewanderter – ist außerdem erforderlich.

Bezogen auf die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge begrüßt die FW das Festhalten am Primat der Jugendhilfe und hier die unveränderte Kostenerstattung an die Landschaftsverbände (**Titel 633 30**).

Die FW hält es für dringlich, die seit Mitte 2016 geltende Verpflichtung zur Umsetzung der Ausnahmerichtlinie der Europäischen Union zum Erkennen von Schutzbedarf und Durchführung von Hilfsmaßnahmen, sowohl auf staatlicher Seite als auf der nichtstaatlichen Seite umzusetzen, zu fördern und gesondert in Haushaltstiteln auszuweisen. Das Erkennen von Schutzbedarf muss in den Landesunterkünften durch eine staatlich unabhängige Stelle in enger Zusammenarbeit mit den Bezirksregierungen durchgeführt werden. Eine Ausweitung der **Titel 681 10** und **681 11** ist hier erforderlich.

Erfreulich ist die Beibehaltung der Haushaltstitel für Maßnahmen des Gewaltschutzes (**Titel 547 13**) und für Projekte zur ambulanten Komplexbehandlung von psychisch erkrankten Asylsuchenden (**Titel 547 14**).

Unterstützt wird die Evaluation der Kostenerstattung der Kommunen gemäß Flüchtlingsaufnahmegesetz. Zur Entlastung der Kommunen hält die LAG FW bei den Erstattungsleistungen an Kommunen gem. Flüchtlingsaufnahmegesetz (**Titel 633 40**) eine mittelfristig ausgelegte Kostenerstattung für „Geduldete“ für geboten.

Begrüßt wird die Aufstockung der Erstattung der besonderen Gesundheitskosten der Kommunen (**Titel 633 23**).

Einzelplan 08 – Ministerium für Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Kapitel 08 300 – Gleichstellung von Frauen und Männern

Titelgruppe 61 – Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen

Hierzu und verschiedener im Zusammenhang stehender Bereiche und Fragestellungen wird auf die Stellungnahme des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe – Diakonie RWL vom 28.09.2018 verwiesen, der sich die übrigen in der LAG FW zusammengeschlossenen Verbände vollumfänglich anschließen.

Kapitel 08 100 – Heimat und Quartiere

Titelgruppe 80 – Quartiersentwicklung

Die LAG FW bedauert außerordentlich, dass zum wiederholten Mal die Ausgaben für die Quartiersentwicklung gekürzt werden. Nach einer Minderung über 500.000 € in 2018 erfolgt eine weitere Reduzierung der Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände um 150.000 €.

Für die Darstellung und Umsetzung der Wünsche, Bedarfe und Bedürfnisse der Menschen in ihren Quartieren und zur Sicherung sozialer Infrastrukturen erscheint der LAG FW dieser Haushaltsansatz nicht angemessen.

Einzelplan 09 – Ministerium für Verkehr

Kapitel 09 110 – Förderung der Eisenbahnen und des öffentlichen Nahverkehrs

Titelgruppe 60 – Sozialticket

Die Zuwendung für das **Sozialticket** beträgt wie in 2018 40 Mio. €. Der Verkehrsminister hält nach den Protesten im Jahr 2017 hiermit sein Wort, die Förderung beizubehalten.

Titelgruppe 74

Hier sind 5 Mio. € mehr eingestellt, um Auszubildenden ein kostengünstigeres Ticket anzubieten.

Einzelplan 11 – Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Kapitel 11 020 – Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe 95 – Zuständige Stelle gemäß § 26 (6) Pflegeberufegesetz

Hier werden für 50 zu schaffende Stellen zur Bearbeitung des Ausgleichsfonds 2.500.000 € eingestellt.

Die Anzahl der zu schaffenden Stellen und die Höhe der Vergütung kann aufgrund fehlender Erfahrungen nicht bewertet werden. Es stellt sich aber die Frage, ob diese Stellen ab 2020 über den Ausgleichsfond finanziert werden.

Kapitel 11 029 – Arbeit und Qualifizierung

Das Bundesprogramm „Soziale Teilhabe“ endet am 31.12.2018 und damit auch die flankierende Finanzierung durch die Landesregierung. Die freiwerdenden Mittel hätten aus Sicht der Freien Wohlfahrtspflege für die Flankierung des vom Bund geplanten neuen Teilhabechancengesetzes eingesetzt werden sollen, sind im Entwurf des Landeshaushaltes aber leider nicht zu finden.

Mittel für die Modellprojekte zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit in den Kommunen Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen; Kreis Recklinghausen sind für 2019 erneut eingestellt (die Modellförderung endet am 31.12.2019).

Kapitel 11 032 – Gemeinschaftlich mit der EU finanzierte Förderungen von Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen

Freiwerdende ESF Mittel und Landesmittel durch das Auslaufen des Landesprogramms Öffentlich geförderte Beschäftigung NRW könnten ebenfalls für die Flankierung des geplanten Teilhabechancengesetzes eingesetzt werden. Die geplanten ESF Gesamtmittel entsprechen dem Ansatz aus 2018.

Kapitel 11 042 – Sozialpolitische Maßnahmen und Bekämpfung von Armut

Titel 633 95 – Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen

Der Titel wird überrollt und steht den Kommunen und Trägern der Wohnungslosenhilfe in der gleichen Höhe wie 2019 zur Verfügung.

Titel 684 11 – Zuschüsse des Landes an die in der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege zusammengeschlossenen Organisationen

Wenn die geplante Minderung der Zuschüsse um 2 Mio. € zum Tragen kommt, würde die Gestaltung der Zusammenarbeit zwischen den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und der Landesregierung sowie das gesellschaftliche Engagement der Verbände in den Sektoren der erzieherischen, sozialen und pflegerischen/gesundheitlichen Versorgung in erheblicher Weise beeinträchtigt. Betroffen wäre die Erfüllung aller zentralen Aufgaben, die in der jährlich mit dem Land geschlossenen Zuwendungsvereinbarung niedergelegt sind.

Im Jahr 2019 wären davon wichtige Vorhaben betroffen, wie zum Beispiel die Beratung und Unterstützung der Träger vor Ort im Rahmen der aufwändigen Umstellungen bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in NRW und ebenso die Vorbereitung der Träger auf die Reform der Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder, gerade auch bei der Umsetzung des in 2019 in Kraft tretenden Gute-Kita-Gesetzes in NRW. Die Aktivierung von mehr freiwilligem Engagement auf Seiten benachteiligter Menschen durch Verbesserung der Beteiligungsstrukturen über erleichterte Zugänge und verbesserte Rahmenbedingungen als ein wichtiger Beitrag zur Landesengagementstrategie wären ebenso beeinträchtigt wie geplante begleitende Maßnahmen zur Bekämpfung der Wohnungsnot.

Die in den Erläuterungen genannte Begründung der Minderung zur Gegenfinanzierung der Erhöhung der Schulkostenpauschale bei der Ausbildung der Altenpflegefachkräfte ist kontraproduktiv, weil die Beratungs- und Steuerungsfunktion der Spitzenverbände gegenüber ihren Schulträgern im Übergang zum Pflegeberufegesetz hierdurch erheblich beeinträchtigt wird.

Titel 684 12 – Zuschüsse des Landes an die in der LAG FW NRW zusammengeschlossenen Organisationen aus Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen

Über diesen Titel wird der Anteil der LAG FW an den Konzessionseinnahmen und sonstigen Einnahmen aus verschiedenen Lotterien ausgereicht. Grundlage ist § 30 Abs. 1 Haushaltsgesetz nach dem insgesamt 87,3 Mio. € zweckgebunden für verschiedene Zwecke und an verschiedene Destinatäre verausgabt werden (siehe Haushaltsplan der allgemeinen Finanzverwaltung **Kapitel 20 020**, Gemeinsame Erläuterungen, S. 21-23).

Die zugrunde liegenden Einnahmen aus dem Fußball-Toto, der Lotterie "KENO", der Lotterie "€jackpot", der Zusatzlotterie "PLUS 5", der Losbrieflotterie mit sofortigem Gewinnentscheid und der Zusatzlotterie "Spiel 77" übersteigen nach der Planung für 2019 mit 135,1 Mio. € den verausgabten Teilbetrag von 87,3 Mio. € inzwischen beträchtlich, sodass aus Sicht der LAG FW NRW eine deutliche Erhöhung dieses seit 2014 gleich gebliebenen zweckgebunden zu verausgabenden Betrages angezeigt ist.

Titelgruppe 95 – Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung

Hier sind Ausgaben vorgesehen für

- die Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung – Zielgruppe „Bedürftige Kinder und Familien in benachteiligten Stadtteilen und Quartieren –, aufsuchende Angebote bzw. Hilfen zur Verbesserung der Teilhabe sowie die direkte Begleitung von Kindern und Jugendlichen
- die Weiterentwicklung der Hilfen in Wohnungsnotfällen
- das Programm „Alle Kinder essen mit“

Die Ausgaben für diese Titelgruppe sind unverändert.

Zu anderen Haushaltstiteln und Maßnahmen, die sich auf die Veränderungen von Lebensbedingungen und Infrastrukturen beziehen und die nicht im Kapitel 11042 aufgeführt sind, kann Folgendes ausgeführt werden:

Die **Fachstelle für sozialraumorientierte Armutsbekämpfung**, die der NRW.Projekt.Soziales zugeordnet wurde, wird im Haushalt des Ministeriums nicht aufgeführt. Derzeit gibt es verschiedene Hinweise darauf, dass diese in der G.I.B. aufgehen soll. Die sich hieraus ergebenden Auswirkungen sind derzeit nicht klar.

Kapitel 11 080 – Maßnahmen für das Gesundheitswesen

Titelgruppe 64 – Bekämpfung der erworbenen Immunschwäche Aids

Der Haushaltstitel ist im Wesentlichen überrollt worden.

Die Ansätze für die Fachbezogene Pauschale, AIDS-Aufklärungsmaßnahmen, AIDS-Selbsthilfe, Psychologische Betreuung, Youth-Work/ Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention werden unverändert zum laufenden Jahr übernommen.

Im Bereich „Zielgruppenspezifische AIDS-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege“ sind 250 Tsd. € mehr veranschlagt. Dies ist aufgrund der zu erwartenden Mehraufwendungen in Bezug auf HIV-Beratung, -Test und -Behandlung ausdrücklich zu begrüßen.

Titelgruppe 71 – Bekämpfung der Suchtgefahren

Der Haushaltstitel ist überrollt.

Die Ansätze für die Fachbezogene Pauschale für die Kreise und Kreisfreien Städte sowie für Prävention und Hilfen sind zum laufenden Jahr unverändert. Auch die zusätzlichen Mittel für den „Aktionsplan Sucht NRW“ sind weiterhin eingeplant.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Landesmittel für die AIDS- und Suchthilfe seit Jahren unverändert sind. Die bedeutet für die Finanzierung der Hilfen vor Ort, dass bei stetig steigenden Personal- und Sachkosten entweder der auf kommunaler Ebene zu finanzierende Anteil steigen muss oder die Angebote reduziert werden müssen.

Eine jährliche Anpassung der Förderung ist deshalb dringend angezeigt!

Kapitel 11 090 – Pflege, Alter, demographische Entwicklung

Titelgruppe 60 – Schulkostenpauschale Altenpflegefachkraftausbildung

Der Haushaltsansatz wurde um 22.500.000 € angehoben. Damit wird die pro Kopf-Förderung pro Monat / Auszubildender von 280 auf 380 € erhöht zur Förderung von 18.750 Plätzen.

Die FW hat seit Jahren eine Anpassung der Schulkostenpauschale gefordert und begrüßt, dass jetzt ein erster Schritt erfolgen soll. In einer eigenen umfassenden Erhebung der FW wurde für die aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen in NRW ein echter Finanzierungsbedarf der Fach-seminare der FW von 490 € durchschnittlicher monatlicher Fördersatz festgestellt.

Damit wird auch diese Erhöhung noch nicht zur tatsächlichen Kostendeckung der Fachseminare führen.

Im Haushaltsentwurf fehlt vor allem die notwendige Anschubfinanzierung für die Fachseminare für Altenpflege, um die Strukturen der Schulen auf das ab 2020 geltende Pflegeberufegesetz vorzubereiten. Diese Kosten müssen finanziert werden, um den geplanten hohen Anteil an Ausbildungsplätzen (18.750) zu sichern.

Ausbildung in der Pflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und nicht nur die Verpflichtung einzelner Träger. Es ist Aufgabe der Politik, die notwendigen finanziellen Ressourcen für die Realisierung einer an den fachlichen und pädagogischen Standards orientierten, qualitativ guten Ausbildung in der (Alten-)Pflege zur Verfügung zu stellen. Diese Aufgabe kann nicht an die Träger der Pflegeschulen delegiert werden.

Titelgruppe 61 – Landesanteil am Ausgleichsfond nach Pflegeberufegesetz

Eingestellt werden für die Beteiligung des Landes NRW von 8,9446 % Anteil am Ausgleichsfond 30.000.000 €.

Die Grundlage für die Kalkulation von 30 Mio. € als prozentualer Anteil des Fonds für 2019 ist hier nicht transparent. Um eine tatsächliche Bewertung vorzunehmen, ob alle Kosten, die für die neue Pflegeausbildung ab 2020 berücksichtigt wurden, wird die Kalkulationsgrundlage benötigt.

Titelgruppe 90 – Landesförderung Alter und Pflege

Die Alten- und Pflegepolitik in NRW soll sich gem. Haushaltsentwurf künftig noch stärker als bisher an den Bedürfnissen und Anforderungen der Menschen ausrichten, in dem Ausgaben für die Landesförderung in den Bereichen Alter und Pflege zur Umsetzung des Alten- und Pflegegesetzes, des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie zur Kofinanzierung von Hilfen zur Weiterentwicklung der häuslichen Versorgung und zur Entlastung pflegender Angehöriger vorgesehen sind. Neue Maßnahmen wie z. B. ein zentrales Informationsportal incl. Heimfinder sind außerdem geplant.

Schon in 2018 war diese Titelgruppe um 2 Mio. € gekürzt worden. Für 2019 ist eine weitere Kürzung um 3.224.200 € geplant mit der Begründung der Verlagerung nach Titelgruppe 92. Dazu wurden die Zuschüsse an die Forschungsgesellschaft für Gerontologie im Titel 686 10 gekürzt und ebenfalls in die Titelgruppe 92 verlagert, in der diese Ausgabe allerdings nicht weiter spezifiziert ist.

Aus Sicht der LAG FW ist der Anspruch, Bedürfnisse und Anforderungen der Menschen noch stärker zu berücksichtigen, nicht verträglich mit Kürzungen und Verlagerungen, die zudem noch sehr intransparent erscheinen.

Titelgruppe 91 – Pflege und Gesundheitsberufe

Die Förderung der Schulen für Gesundheitsberufe erfolgte erstmals im Haushaltsjahr 2018. Die Haushaltsmittel für 2019 werden in Höhe von 25.000.000 € eingeplant.

Die Förderung auch der Ausbildung in den Gesundheitsberufen wird begrüßt. Die Entlastung der Auszubildenden von Schulgeldzahlungen kann die Attraktivität der jetzt geförderten Berufsfelder steigern und somit dem Mangel an Fachkräften entgegenwirken. Auf längere Sicht ist aber die vollständige Befreiung vom Schulgeld auch der Ausbildungsgänge in diesen Berufen zu fordern.

Titelgruppe 92 – Ausbildung in der Altenpflegehilfe, Familienpflege und Modellversuche der Pflegeausbildung

Die veranschlagte Summe von 6.093.200 war im letzten Jahr in der Titelgruppe 90 beschrieben. Die Anzahl der geförderten Plätze (330 für die Familienpflegeausbildung und 1.000 für die Altenpflegehilfe) ist gleichgeblieben.

Eine Deckelung der Plätze für die Altenpflegehilfeausbildung verhindert die Durchlässigkeit in die Fachkraftausbildung. Der Zugang für alle am Pflegeberuf Interessierten, ist angesichts des Fachkraftmangels aber unbedingt sicherzustellen.

Die LAG FW hält es aufgrund des niederschweligen Zugangs von Familienpfleger/innen zu Familien in prekären Lebenssituationen, u.a. auch Familien von Geflüchteten, für notwendig, auch bei der Familienpflegeausbildung die Anzahl der Plätze zu erhöhen.

Die Höhe der Förderungen der Schulen für die Altenpflegehilfe und die Familienpflegeausbildung beträgt weiterhin nur 280 € pro Auszubildendem/r und Monat. Da auch diese Berufsgruppen für wichtige gesellschaftliche Aufgaben benötigt werden, ist eine kostendeckende Förderung der Schulen, die diese Ausbildung anbieten, ebenfalls dringend notwendig.

Düsseldorf, 01.10.2018

Seite 10 von 10